

MITMACHEN!



Bürgerinformation der Gemeinde Ihlow



**Straßenreinigung & Winterdienst
Grabenpflege / Hundehaltung**

„Moin mitnanner!“



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir haben hier die wichtigsten Informationen zur Straßenreinigung und zum Winterdienst dargestellt, um Ihnen einen klaren und schnellen Leitfaden in die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegt die Straßenreinigung und der Winterdienst den Grundstückseigentümern.

In unserer Gemeinde sind Ihre Rechte und Pflichten in der Satzung zur Straßenreinigung geregelt.

Wie Sie dieser Pflicht nachkommen, entscheiden Sie: Selbst sportlich zu Schaufel, Besen und Kratzwerkzeug greifen oder einen privaten Reinigungs- und Winterdienst beauftragen.

Die Alternative wäre ein umfassender Straßenreinigungs- und Winterdienst, der durch eine gesonderte Umlage finanziert werden müsste. Das will sicher niemand!

Deshalb unser dringender Aufruf:

Bitte beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Bürgerinformation.

Herzlichen Dank!

Ihr
Arno Ulrichs
Bürgermeister der Gemeinde Ihlow

Herausgeber: Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Ihlow **Stand:** Dezember 2022

Fotonachweis: apcefoto, LianeM, Volker Pape, serhiibobyk und Rodimov Pavel / sämtlich stock.adobe.com

Urheberrechtlich geschütztes Werk. Konzept, Text, Grafik u. Illustrationen: Stefan Holzapfel Kommunikationsdesign (VG Bild-Kunst, Bonn Urh.-Nr. 740922)
Tel 04122 4678661 | stefan.holzapfel@kabelmail.de

Faustregeln



... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnkante ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks von Laub, Krautwuchs, Schmutz, Papier und sonstigem Unrat freizuhalten. Hierzu zählen auch die Gosse und die Gosseneinläufe oberhalb des Gitters.

Verkehrsgefährdender oder grober Schmutz wie Hundekot, Erdkrusten, Bauabfälle, Brennstoffe und anderer Abfall sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.

Ausnahme: die Gossen in der Friesenstraße (L 1) werden durch die Gemeinde gereinigt.

Der Pflanzenbeschnitt von Gewächsen, die sich auf dem Grundstück befinden, gehört auch zur Reinigungspflicht!

... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von mindestens **1,2 Meter Breite** an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks. Das gilt auch für Straßen ohne erkennbaren Gehweg.

Der Streifen muss **werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr** gefahrlos begehbar sein und ggf. abgestreut werden. Dafür dürfen nur abstumpfende Mittel wie Sand, Granulat oder Splitt verwendet werden. Salzhaltiges Streugut ist nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Eisregen oder Gefälle) erlaubt.

Schnee darf nicht in Richtung Nachbar, Fahrbahn oder Gosse geräumt werden, sondern nur dorthin, wo keine Behinderung erfolgt!

Zuständigkeit



Wer ist wofür verantwortlich?

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder deren Gleichgestellte sind verpflichtet, die Reinigung der unten genannten Straßenbestandteile der an das Grundstück grenzenden Straßen durchzuführen.

Im Winter muss ein Streifen von 1,2 Meter Breite (Skizzen) gefahrlos begehbar sein.

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen oder Grünstreifen vorhanden sind.

Zu reinigende Straßenbestandteile:

- Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege
- Alle von Fußgänger benutzten Flächen
- Kantenstein, Gosse und Gosseneinlauf (Gully) oberhalb des Gitters
- Hydranten und Löschwasserbrunnenanschlüsse
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- Böschungen, Gräben und deren Verrohrungen

Gefahrenabwehr:

Von Grundstücken und Häusern, die an den öffentlichen Straßenraum grenzen, dürfen keine Gefahren ausgehen!

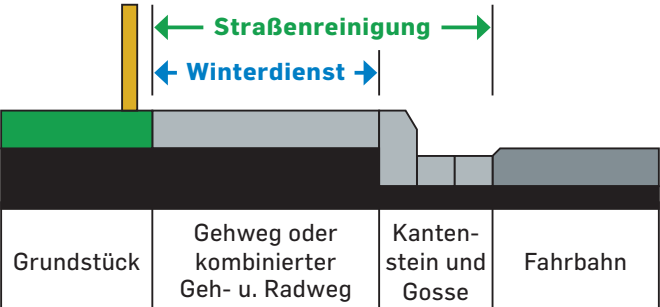
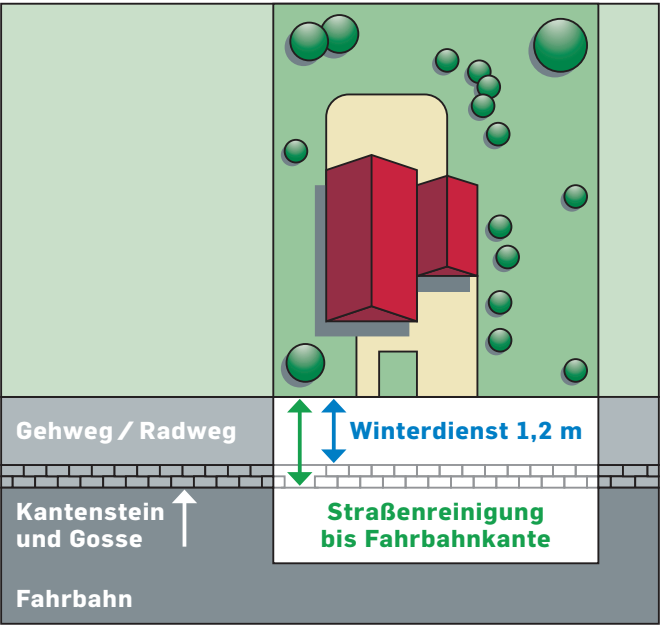
Dazu zählen z.B. Äste von morschen Bäumen, angestauter Schnee auf Dächern, Eiszapfen oder Stacheldraht und scharfkantige Gegenstände, wenn Verletzungsgefahr für Menschen und Tiere besteht.

[Straßenreinigungssatzung lesen](#)

[Straßenreinigungsverordnung lesen](#)

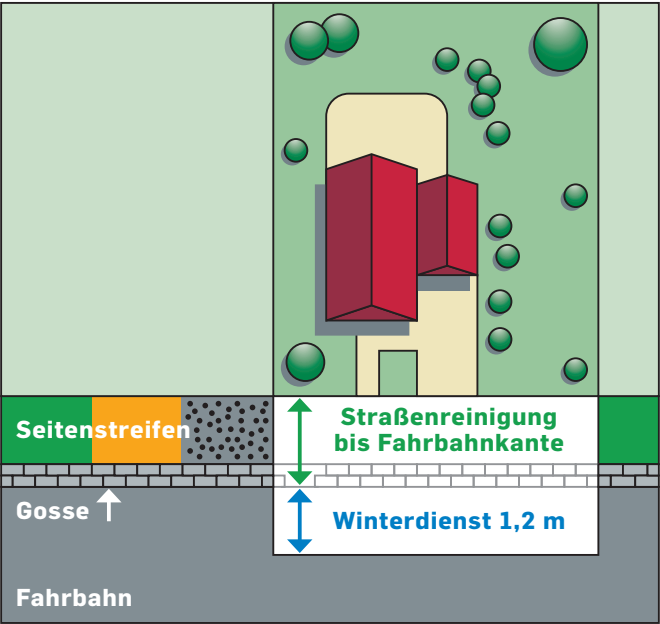
Umfang der Reinigung

Grundstück mit Gehweg oder kombiniertem Geh- und Radweg und Gosse



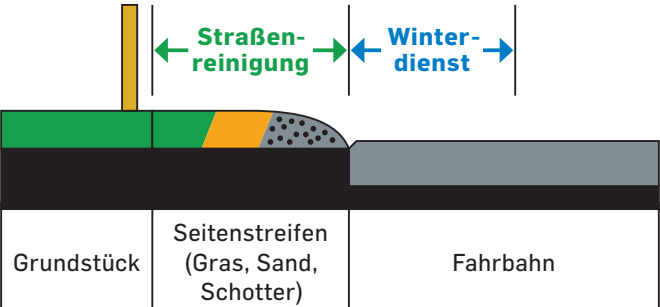
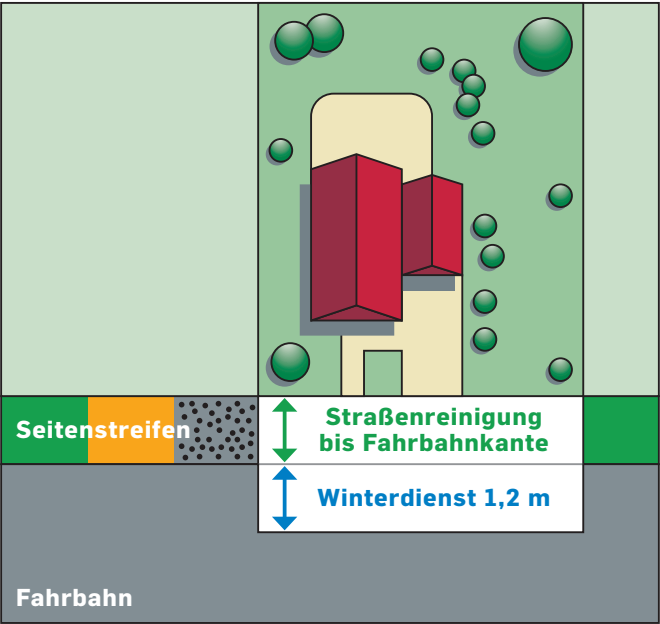
Umfang der Reinigung

Grundstück mit Seitenstreifen und Gosse

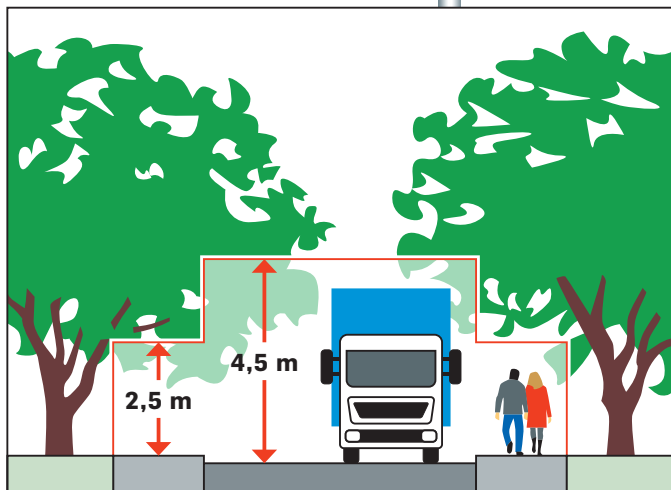


Umfang der Reinigung

Grundstück mit Seitenstreifen ohne Gosse



Grünschnitt



Privat

Gehweg
Radweg

Fahrbahn

Gehweg
Radweg

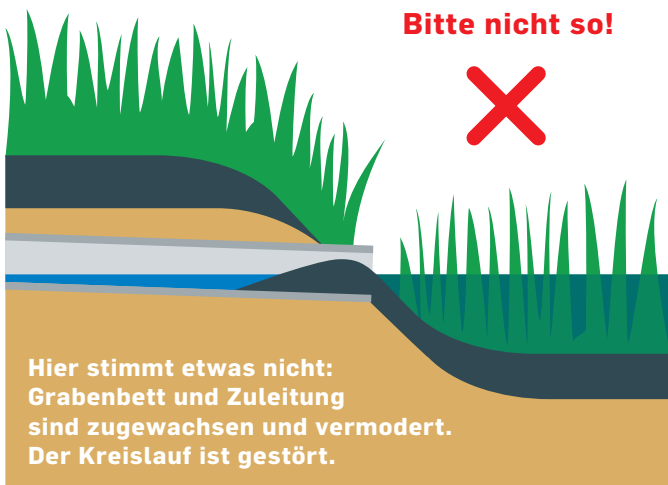
Privat

Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für **alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, besonders für Kinder und Menschen mit Einschränkungen frei sichtbar sein!**

Pflanzen, besonders Hecken und Büsche sind **an der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingeengt wird. Schonende Form- und Pflegeschnitte am Blattwerk sind ganzjährig erlaubt. Der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Metern und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Metern freizuhalten.

Grabenpflege



Richtige Grabenpflege

So malerisch eine naturbelassene Wiese an der Böschung eines Grabens auch aussehen mag, so ungesund ist sie für den natürlichen Wasserkreislauf.

Unser Gebiet ist von einem Netz aus Gräben und Mulden durchzogen, um Oberflächenwasser zu sammeln. Das ist ein ökologischer Vorteil, denn der Niederschlag kann am Ort seiner Entstehung sofort wieder versickern und dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden.

Das funktioniert aber nur, wenn das Grabenbett sauber ist. Deshalb ist Pflege wichtig!

Dafür sind die Grundstückseigentümerinnen -und eigentümer oder deren Gleichgestellte zuständig. Bitte kommen Sie dieser Pflicht nach.

Und die naturbelassene Wiese sieht auch dort malerisch aus, wo der Wasserabfluss nicht behindert wird.

Grabenpflege



Sondern so!



Checkliste für die Grabenpflege:

- ✓ Strömungshindernisse beseitigen, die durch Schlamm, Laub, Rasenschnitt, Holz, Gartenabfälle und sonstigem Unrat entstehen.
- ✓ Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen freihalten.
- ✓ Das Grabenbett durch Ausharken reinigen.
- ✓ Regelmäßiges Mähen der Böschung und der Sohle, sofern sie trocken gefallen ist.
- ✓ Instandhaltung aller baulichen Einrichtungen, die mit dem Graben verbunden sind.
- ✓ Absprachen mit Nachbarn treffen, deren Grundstücke ebenfalls am Graben liegen.
- ✓ Freihalten des Grabenreinigungstreifens, sofern die Gemeinde für die Unterhaltung zuständig ist.

Hundehaltung



Alles bestens mit drei Regeln



Regel Nummer 1:

Führen Sie Ihren Hund im Wald, Einkaufsbereichen, bei Menschenansammlungen und Leinenhinweisschildern **grundsätzlich an der Leine, sodass Sie ihn ständig unter Kontrolle haben.**

Regel Nummer 2:

Sorgen Sie dafür, dass Ihr Hund anderen Hunden oder Menschen nicht ungewollt zu nahe kommt.

Regel Nummer 3:

Entfernen Sie den Hundekot und lassen Sie Ihren Hund nicht fremdes Eigentum (z.B. Autoreifen und Zäune) durch Urin markieren.



Und noch etwas:

Der **Ihlower Wald** ist ein Naturschutzgebiet, in dem Ihr Hund ganzjährig an die Leine muss.

Zur **Klosterstätte** haben Hunde keinen Zutritt.

Am **Hundestrand** des Ihler Meers darf Ihr Hund frei toben. Auf dem Rest des Areals muss er an die Leine.